

Öffentliche Bekanntmachung

Bereitstellung im Internet am
31.01.2025
Nachrichtlicher Hinweis im
Amtsblatt Höri-Woche vom
31.01.2025

Gemeinde Gaienhofen
Landkreis Konstanz

Die Gemeinden Gaienhofen, Moos und Öhningen haben die Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks mit einem gemeinsamen Standesamt gemäß § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) vereinbart. Dazu wurden die Aufgaben des Personenstandswesens auf den Gemeindeverwaltungsverband „Höri“ übertragen. Der Gemeinderat der Gemeinde Gaienhofen stimmte dem mit Beschluss vom 19.11.2024 zu. Entsprechend wurde am 3. Dezember 2024 die Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes „Höri“ geändert.

Das Landratsamt Konstanz hat mit Verfügung vom 16. Januar 2025 die Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes „Höri“ (Landkreis Konstanz), Sitz in Gaienhofen, vom 3. Dezember 2024 genehmigt.

Die Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirks wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes öffentlich bekannt gemacht.

Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 20.06.1974 i. d. F. vom 20.04.2020

Zur Übertragung der Aufgabe des Personenstandswesens auf den Gemeindeverwaltungsverband „Höri“ und der damit einhergehenden Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks mit einem gemeinsamen Standesamt vereinbarten die Mitgliedsgemeinden Moos, Gaienhofen und Öhningen auf Grund von § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes i.V.m. § 61 GemO und §§ 21, 6 GKZ folgende Änderung der Verbandssatzung vom 20.06.1974:

§ 1

§ 2 Abs. 6 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

(1) Der Verband übernimmt ferner folgende weitere Aufgaben in Sinne von § 61 Abs. 5 GemO als Erfüllungsaufgaben:

- a) Unterhaltung einer Jugendmusikschule
- b) Fremdenverkehrswerbung
- c) Personenstandswesen (Standesamt „Höri“),
Dienstszitz: Im Kohlgarten 1, 78343 Gaienhofen.**

§ 2

§ 11 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

Bei allen übrigen vom Verband wahrgenommen Aufgaben nach dem Verhältnis der nach § 143 Gemeindeordnung maßgebenden Einwohnerzahlen.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Vereinbarung wurde von den Mitgliedsgemeinden am 3. Dezember 2024 in Gaienhofen unterzeichnet.

Für die Gemeinde Moos
(Gemeinderatsbeschluss vom 28.11.2024)

gez. Patrick Krauss,
Bürgermeister

Für die Gemeinde Gaienhofen
(Gemeinderatsbeschluss vom 19.11.2024)

gez. Jürgen Maas,
Bürgermeister

Für die Gemeinde Öhningen
(Gemeinderatsbeschluss vom 27.11.2024)

gez. Andreas Schmid,
Bürgermeister

Gaienhofen, den 30.01.2025

gez. Jürgen Maas
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.